Antrag auf

Benutzung gemeindlicher Einrichtungen

Antragsteller:			Tel.:
Anschrift:			
Verantwortlich:	☐ Antragsteller	☐ Sonstige	Tel.:
Veranstaltungsart:		**Anzahl der Gäste/Besucher**:	
Veranstaltungszweck:	☐ privat	☐ gewerblich Eintritt ☐ Ja ☐ Nein	
Dauer der Nutzung:	**am / von bis**		

Beantragte Räume:

An den Grillhütten sollte auf die Verwendung von Einweggeschirr verzichtet werden.

Auf die beigefügten Hinweise wird ausdrücklich verwiesen.

Die Entgelt- und Benutzungsordnung finden Sie auf der Homepage oder hier:

☐ **Grillhütte Breuna**

Anmietung über die Gemeinde Breuna, Volkmarser Str. 3, 34479 Breuna, Tel. 05693/9898 - 0
Bei Schlüsselabholung sind 100 € Kaution zu hinterlegen, diese werden mit den Kosten für die Nutzung verrechnet.

Hinweis:

In den Monaten November bis März ist eine Toilettennutzung nicht möglich.

☐ **Grillhütte Oberlistingen**

Anmietung über den Spielmannszug Oberlistingen, Otto Fritze, Brüderstraße 13, Tel. 05676/1322

☐ **Grillhütte Niederlistingen**

Anmietung über Freiwillige Feuerwehr Niederlistingen, Jörg Böhmer, Finkenweg 2, Tel. 05676/8856

☐ **Grillhütte Wettesingen**

Anmietung über die Freiwillige Feuerwehr Wettesingen, Manuel Hanak, Bubornstraße 6, Tel. 0174/2427466

Auskunft erteilt das Bürgerbüro der Gemeinde Breuna

Tel. 05693/9898-0

Ein Rücktritt ist nur möglich, wenn er bis spätestens einer Woche vor der geplanten Veranstaltung schriftlich bei der Gemeinde eingeht.

Breuna, _____

(Unterschrift)

(wird von der Gemeinde ausgefüllt:)

STROMKOSTEN:

ZÄHLERSTAND AM _____ _____ **kWh**

ZÄHLERSTAND AM _____ _____ **kWh**

VERBRAUCH _____ **kWh**

GEMEINDE BREUNA

Datenschutzinformationen

Verarbeitung der personenbezogenen Daten von der Gemeinde Breuna bedeutet, dass diese Daten z. B. erhoben, gespeichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitgestellt oder gelöscht werden.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Ansprechpartner

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Gemeinde Breuna
Der Bürgermeister
Herr Jens Wiegand
Volkmarser Straße 3
34479 Breuna
Tel. 05693-98980
Jens.Wiegand@Breuna.de

Zuständiges Amt

Bürgerbüro Gemeinde Breuna
Volkmarser Straße 3
34479 Breuna
Telefon: 05693-98980

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten:

Der externe Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Breuna
Herr Oliver Krause
Untergasse 2
65474 Bischofsheim
Telefon: 06144 402197
E-Mail: breuna@dsbok.de

2. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten Ihre Daten für folgende Zwecke:
- Vermietung gemeindlicher Einrichtungen

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Entgelt- und Benutzungsordnung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, der Mehrzweckhalle, der Grillhütten und von anderen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Breuna.

3. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten insbesondere folgende personenbezogene Daten:

- Vor- und Nachname,
- Adresse,
- Bankverbindung,
- Telefon-Nummer

4. Quellen, aus welchen die personenbezogenen Daten stammen

Antrag der Bürgerin bzw. des Bürgers.

5. Übermittlung der Daten an Dritten

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

6. Dauer der Speicherung der Daten

Soweit erforderlich verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten bis zur Zweckerfüllung. Darüber hinaus unterliegen wir gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten nach Abgabenordnung.

7. Ihre Rechte

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung:

(1) Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren (z. B. Steuerart und Jahr) und zum Verfahrensabschnitt (z. B. Festsetzung, Vollstreckung) gemacht werden.

(2) Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

(3) Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt insbesondere davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

(4) Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse (z. B. gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung) besteht.

(5) Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (z. B. Durchführung des Besteuerungsverfahrens).

(6) Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. Zuständig ist der Hessische Datenschutzbeauftragte, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Tel. 0611/1408-0, Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de.

BREUNA
Die Gemeinde

Hinweise der Gemeinde zum Thema Lärmschutz - Was ist erlaubt? Was ist verboten?

Mit Wirkung zum 01.01.2005 wurde die Lärmschutzverordnung des Landes Hessen aufgehoben. Wie ist das nun mit dem Lärm? Was ist erlaubt, Was ist verboten? Darf ich in der Mittagspause meinen Rasen mähen? Diese und andere Fragen versucht diese Seite zu beantworten.

Grundregel

Sonn- und Feiertagsruhe

Nachtruhe

Rasenmäher und andere Arbeitsgeräte im Freien

Fahrzeuge

Tiere

Elektronische Geräte/Musik

Allgemeine Ausnahmen

Weitere Informationen über Lärmvorschriften und -beschwerden

Mit Wirkung zum 01.01.2005 wurde die Lärmschutzverordnung des Landes Hessen aufgehoben, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass das Bundesrecht insbesondere durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und den hierzu ergangenen Verordnungen, wie z.B. die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BImSchV) sowie durch § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ausreichende Regelung trifft, die ein Einschreiten gegen alle Arten der Lärmbelästigungen ermöglicht. Aus den einschlägigen Vorschriften ergeben sich die folgenden, in Kurzform dargestellten Regelungen:

Grundregel

Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm belästigt und beeinträchtigt werden. Gegenseitige Rücksichtnahme, Einhaltung der üblichen Ruhezeiten und Vermeidung von unnötigem Lärm sind noch immer der beste Weg, um Lärmbelästigungen und daraus resultierende Nachbarschaftsstreitigkeiten erst gar nicht entstehen zu lassen.

Sonn- und Feiertagsruhe

An Sonn- und Feiertagen herrscht generelles Lärmverbot.
Gesetzliche Feiertage in Hessen sind die Sonntage sowie

•der Neujahrstag,

•der Karfreitag,

•der Ostermontag,

•der 1. Mai,

•der Himmelfahrtstag,

•der Pfingstmontag,

•der Fronleichnamstag,

•der Tag der deutschen Einheit (3. Oktober) und

•1. und 2. Weihnachtstag.

Nachtruhe

Es wird nicht mehr nach Sommer und Winter unterschieden. Zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr ist es verboten Lärm zu erzeugen, durch den andere belästigt werden.

Rasenmäher und andere Arbeitsgeräte im Freien

An Werktagen, also von Montag bis Samstag, dürfen in Wohngebieten Rasenmäher und andere Arbeitsgeräte, wie z.B. Kreissägen, Bohrmaschinen, Heckenscheren usw., von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Aus Rücksicht auf die Nachbarn sollten aber während der Zeit der üblichen Mittagsruhe möglichst nur unaufschiebbare Arbeiten durchgeführt werden.

Laubbläser und Laubsammler sowie Freischneider, Grastrimmer und Graskantenschneider dürfen nur von 09.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr benutzt werden. Sind diese Geräte jedoch mit dem Europäischen Umweltzeichen als umweltschonende Geräte gekennzeichnet, dürfen sie ebenfalls von 07.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung von Rasenmähern und anderen Arbeitsgeräten im Freien verboten.

Fahrzeuge

Es ist verboten:

•Motoren unnötig oder unnötig laut laufen zu lassen,

•Schallzeichen (hupen) außer zur Warnung abzugeben,

•Fahrzeugtüren oder Garagentore unnötig laut zu schließen

•beim Be- und Entladen unnötig Lärm zu erzeugen.

Tiere

Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass andere Personen nicht mehr als unvermeidbar durch den Lärm ihres Tieres belästigt werden. Die üblichen Geräusche, die bei der Tierhaltung in

landwirtschaftlichen Betrieben entstehen, gelten kraft Gesetzes als unvermeidbar und sind damit zulässig.

Elektronische Geräte/Musik

HI-FI-Anlagen, CD-Player, Fernsehgeräte, Megaphone und ähnliche Geräte sowie Musikinstrumente dürfen nur so laut betrieben oder gespielt werden, dass andere Personen hierdurch nicht belästigt werden können. Auf öffentlichen Flächen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln ist der Betrieb dieser Geräte und das Spielen von Musikinstrumenten verboten, wenn andere hierdurch gestört werden. Dies gilt auch für laute Musik z.B. auf öffentlichen Spielplätzen, Campingplätzen oder in Schwimmbädern.

Allgemeine Ausnahmen

•Gewerbebetriebe in extra ausgewiesenen Gewerbegebieten sind an die angegebenen Zeiten nicht gebunden.

•Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe sind an die Ruhezeiten nicht gebunden, wenn die erforderlichen Arbeiten nicht bis zum Ende der Ruhezeit aufschiebbar sind (z.B. bei Erntenotstand oder zum Füttern oder Melken des Viehs. Baufirmen müssen auch nicht ihren Beton hart werden lassen).

Weitere Informationen über Lärmvorschriften und -beschwerden

Weitere Informationen zum Thema Lärm finden Sie zudem auf den Seiten des Umweltbundesamtes und des Bundesumweltministeriums.

Für Rückfragen:

Gemeinde Breuna

Benutzungsordnung für die Grillhütte Breuna

Für die Benutzung der Grillhütte gilt neben der Entgelt- und Benutzungsordnung der Grillhütten nachfolgende Benutzungsregelung:

1. Die Benutzung der Grillhütte ist bei der Gemeinde Breuna vorher anzumelden.

2. Der **Schlüssel** ist einen Tag vor der Veranstaltung bei

   Frau Anneliese Weymann,
   Wolfhager Straße 13, 34479 Breuna,
   Tel. 05693/7435,

   abzuholen und nach Veranstaltungsende dort wieder abzugeben. Bei Abholung des Schlüssels sind **100 € Kaution** zu hinterlegen, die mit den Kosten der Nutzung verrechnet werden.

3. Alle gemieteten Räumlichkeiten und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sollten Schäden auftreten sind diese bei der Übergabe zu melden. Ermittelte Schäden sind in voller Höhe zu erstatten.

4. Die gesamte Anlage ist nach der Benutzung in einem ordnungsgemäßen, sauberen Zustand zu übergeben. Die Abnahme erfolgt durch Frau Weymann oder eine von ihr beauftragte Person.

5. Die Benutzung der Anlage geht für den/die Benutzer auf eigene Gefahr. Die Gemeinde ist von allen Ansprüchen freigestellt, dies gilt auch für Unfälle usw.

6. Der Grillplatz darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden.
   Der Schlagbaum bleibt geschlossen.

7. In den Monaten November bis März ist eine Toilettennutzung nicht möglich.

8. Anfallender Müll ist mitzunehmen.

9. Die Nutzung von Einweggeschirr ist untersagt.

10. Auf Verlangen ist eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Breuna

gez. Wiegand
Bürgermeister